

Abgeltungssteuer: Fehlberatung der Anleger?

Derzeit sind 28 Fonds nach Zertifikateart in Deutschland auf dem Markt. Bis Ende Juli sollen es 30 werden. Die Hälfte davon sind Produkte mit Bonusstrukturen. Vergleichsweise groß ist auch das Angebot an Produkten mit Bonus-Express-Strukturen. Damit überwiegen Fonds, die sich vor allem für seitwärts laufende und fallende Märkte eignen – passend zum aktuellen Marktumfeld. Strukturierte Fonds mit Kapitalgarantie sind selten, da sie vom Prinzip her wie klassische Garantiefonds funktionieren. Fonds mit der bei Zertifikaten beliebten Discountstrategie fehlen völlig. Die Begründung der Anbieter: Investoren setzen meist gleichzeitig auf mehrere Discountzertifikate mit unterschiedlichen Konditionen, wobei sich keine klaren Vorlieben ausmachen lassen.

Für etliche Fonds-Gesellschaften und Vertriebe ist die Abgeltungssteuer ein Geschenk des Himmels. Dachfonds-Produzenten und Vermittler wittern das große Geschäft – Milliarden Euro in Single-Fonds gilt es schließlich umzuverteilen. Rendite hin oder her; die Devise lautet fast ausschließlich Steuern zu sparen. Mit Beratung hat das nichts zu tun. Bei Abwägung der Gesamtkostenbetrachtung kann es für den Anleger durchaus auch sinnvoll sein, die Zahlung der Abgeltungssteuer in Kauf zu nehmen, dafür aber unter dem Strich eine deutlich bessere Nachsteuerrendite aufgrund eingesparter Produktkosten zu erzielen. Die Auswertung von Partnern des Verbundes deutscher Honorarberater hat ein erstaunliches Ergebnis zutage gebracht. In einem Vergleich möglicher Anlageinstrumente wurden die Nachsteuerrenditen untersucht. Dachfonds rangierten am Ende der Renditeskala.

Der Berater schuldet nach ständiger Rechtsprechung des BGH und der europäischen Finanzdienstleistungsrichtlinie (MiFID) eine anleger- und objektgerechte Beratung. Erfolgt die Beratung nach dem Inkrafttreten der MiFID bzw. dem deutschen Umsetzungsgesetz, d. h. nach dem 01.11.2007, so müssen dem Kunden in verständlicher Form angemessene Informationen über die vorgeschlagene Anlagestrategie zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, dass auch Alternativen geprüft und erläutert werden müssen. Diesen Anforderungen wird die schematische Empfehlung, das Depot zur Vermeidung der Abgeltungssteuer z. B. in Beteiligungen an Dachfonds umzuschichten, nicht gerecht. Haftungsansprüche gegen die Berater sind die

Folge, wenn dem Anleger aus dieser fehlerhaften Beratung ein Schaden entstanden ist.

Eine besondere Problematik ergibt sich für Zertifikatebesitzer. Grund hierfür ist die mangelnde Transparenz der Produkte, bei denen beinahe wertlose Optionen kunstvoll verpackt wurden, um doch irgendwie den Anschein zu erwecken, dass mit ihnen Geld zu verdienen ist. Viele Anleger sind darauf hereingefallen und wundern sich jetzt, warum die Verheißungen nicht in Erfüllung gehen. Ihre Zahl ist größer als man denkt. Viele der mit der Depotüberprüfung betrauten Vermögensverwalter berichten, dass sich in den Portfolien immer wieder Produkte tummeln, deren Funktionsweise die Anleger eigentlich gar nicht verstehen. Selbst schuld könnte man sagen. Denn niemand wird gezwungen, ein Produkt zu kaufen, das er nicht versteht. Aber das greift zu kurz. Die Ermahnung muss an die Banken und ihre Berater gehen. An sie wendet sich der Kunde vor allem deshalb, weil er auf sachkundigen Rat in Sachen Geldanlage hofft. Das ist kaum anders als beim Arzt, auf den er in Gesundheitsfragen vertraut – und vertrauen muss. Denn auch dessen Dienstleistungen können die wenigsten in der Tiefe verstehen und beurteilen. Bankkunden brauchen ebenso die Gewissheit, dass ihnen keine nutzlosen Papiere verkauft werden. Wie beim Arzt, wo sich das Einholen einer Kontrolldiagnose durch einen zweiten Arzt mittlerweile etabliert hat, sollte dieses Vier-Augen-Prinzip auch bei der Geldanlage gelten. Informationen zu den verschiedenen Zertifikaten können Sie der Homepage des Verfassers www.kanzlei-verbraucherrecht.de unter „Aktuelles“ entnehmen.

Dr. Günther Hemmerling

Der Autor ist Rechtsanwalt in Freiburg und Mitglied des Rechtsforums Finanzdienstleistung e. V.